



**PRÄFET  
DU BAS-RHIN**

Regionaldirektion für Umwelt,  
Raumordnung und Wohnungsbau Grand Est

## **PRÄFEKTORALERLASS vom 20.11.2023**

Ablehnung des Antrags auf Anpassung der Vorschriften des Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021,  
beantragt von der Firma SÉNERVAL  
für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage in Straßburg

### **DIE PRÄFEKTIN DER REGION GRAND-EST PRÄFEKTIN DER VERTEIDIGUNGS- UND SICHERHEITSSZONE OST PRÄFEKTIN DES BAS-RHIN**

#### **OFFIZIER DER EHRENLEGION**

#### **KOMMANDEUR DES NATIONALEN VERDIENSTORDENS**

- GESTÜTZT AUF das Umweltgesetzbuch, insbesondere die Artikel L. 181-14, L. 515-29, R. 515-57 und R. 515-68 ;
- GESTÜTZT AUF den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2019) 7987, zur Festlegung von Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Verbrennung von Abfällen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- GESTÜTZT AUF den Ministerialerlass vom 12. Januar 2021 über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen, die unter die Genehmigungsregelung für den Eintrag 3520 fallen, und für bestimmte Anlagen zur Behandlung von Abfällen, die unter die Genehmigungsregelung für die Einträge 3510, 3531 oder 3532 der Nomenklatur der klassifizierten Anlagen zum Schutz der Umwelt fallen;
- GESTÜTZT AUF den Antrag vom 3. August 2023 auf Anpassung im Hinblick auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die über die in den Anhängen des oben genannten Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 festgelegten Werte hinausgehen, der von der Gesellschaft SÉNERVAL am 4. August 2023 für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage von Straßburg, 3 route du Rohrschollen in Straßburg, eingereicht wurde und den Titel trägt:  
*"Antrag auf eine Ausnahme von den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen, die unter die Genehmigungsregelung für den Eintrag 3520 fallen, und für bestimmte Anlagen zur Behandlung von Abfällen, die unter die Genehmigungsregelung für die Einträge 3510, 3531 oder 3532 der Nomenklatur der klassifizierten Anlagen zum Schutz der Umwelt fallen";*
- GESTÜTZT AUF die Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Anhörung abgegeben wurden, die vom 04. September 2023 bis einschließlich 04. Oktober 2023 stattfand und durch den Präfekturerlass vom 09. August 2023 angeordnet wurde ;
- GESTÜTZT AUF die Stellungnahmen der konsultierten Gemeinderäte ;

- GESTÜTZT AUF die beiden Berichte vom 11. Oktober und 10. November 2023 der mit der Inspektion von klassifizierten Anlagen beauftragten Direction Régionale de l'Environnement de l'Aménagement et du Logement Grand Est ;
- GESTÜTZT AUF die am 26. Oktober 2023 vorgelegten und am 9. November 2023 wiederholten Stellungnahmen des Betreibers ;
- GESTÜTZT AUF auf die Stellungnahme des Rates für Umwelt und sanitäre und technologische Risiken des Departements (CODERST) vom 2. November 2023, in deren Verlauf der Antragsteller angehört wurde;
- IN ANBETRACHT Der geografischen Lage der Hausmüllverbrennungsanlage in Straßburg weist keine Besonderheiten auf, die es rechtfertigen würden, eine Anpassung zu gewähren, um Emissionsgrenzwerte festzulegen, die während einer Dauer von drei Jahren die in den Anhängen des oben genannten Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 festgelegten Werte überschreiten würden;
- IN ANBETRACHT Dass die lokalen Umweltmerkmale, die insbesondere die Erstellung eines Plans zum Schutz der Atmosphäre im Gebiet der Eurometropole Straßburg begründet haben, ebenso wenig zur Rechtfertigung einer solchen zeitlich begrenzten Anpassung herangezogen werden können, insbesondere im Hinblick auf die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, die in den Anhängen des oben genannten Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 festgelegt sind;
- IN ANBETRACHT Dass die Hausmüllverbrennungsanlage in Straßburg ist zur Vermeidung und Behandlung ihrer Emissionen mit Mitteln ausgestattet ist, die zu den besten verfügbaren Techniken auf europäischer Ebene zählen, und ihre technischen Merkmale sind daher nicht so beschaffen, dass eine Nachrüstung zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten gerechtfertigt wäre, die für eine Dauer von drei Jahren die Emissionswerte überschreiten, die mit den besten verfügbaren Techniken verbunden sind, die in den Anhängen des oben genannten Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 aufgeführt sind.
- IN ANBETRACHT Dass die Reinigungsleistung der bestehenden Anlagen, die nicht ausreicht, um die Grenzwerte der Anhänge des oben genannten Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 einzuhalten, resultiert aus Unzulänglichkeiten oder sogar aus dem Fehlen:
- zur Wartung der vorhandenen Ausrüstung, insbesondere während der Abschaltphase der Anlagen zwischen 2016 und 2019,
  - zur Nachrüstung dieser Ausrüstung nach der Überprüfung am 8. Dezember 2020,
  - im Vorgriff auf das Datum der Veröffentlichung des oben genannten Beschlusses EU 2019/2010 am 12. November 2019, an dessen Ausarbeitung der Berufsstand im Vorfeld beteiligt war;
- IN ANBETRACHT Dass es unter diesen Umständen nicht notwendig ist, dem oben genannten Antrag auf Anpassung der Vorschriften stattzugeben;
- NACH Mitteilung des Entwurfs des Erlasses an den Antragsteller;
- AUF Vorschlag des Regionaldirektors für Umwelt, Raumplanung und Wohnungsbau Grand Est,

## ERLASS

### Artikel 1

Dem oben genannten Antrag der Gesellschaft SÉNERVAL auf Anpassung der Emissionsgrenzwerte für den Betrieb der Hausmüllverbrennungsanlage (oder "Einheit zur energetischen Verwertung, UVE") von Straßburg, 3 route du Rohrschollen, 67100 Straßburg, wird nicht stattgegeben.

## **Artikel 2 - Kosten :**

Die Kosten, die mit der Durchsetzung der Vorschriften dieses Erlasses verbunden sind, gehen zu Lasten der Gesellschaft SÉNERVAL.

## **Artikel 3 - Öffentlichkeitsmaßnahmen :**

Die Publizitätsmaßnahmen nach Artikel R. 181-45 des Umweltgesetzbuchs werden auf diesen Erlass angewendet.

## **Artikel 4 - Rechte Dritter :**

Die Rechte Dritter sind und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **Artikel 5 - Sanktionen :**

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Erlasses können die administrativen und strafrechtlichen Sanktionen angewendet werden, die in den Abschnitten 1 und 2 von Kapitel IV des Buches V, Titel 1 des Umweltgesetzbuches definiert sind.

## **Artikel 6 - Rechtsbehelfe und Fristen :**

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel R. 514-3-1 des Umweltgesetzbuchs kann gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgericht STRASBOURG (31 avenue de la Paix - BP 51038 - 67070 Strasbourg cedex) oder auf der Website [www.telerecours.fr](http://www.telerecours.fr) Klage eingereicht werden:

- von den Petenten oder Betreibern innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem ihnen die Entscheidung mitgeteilt wurde;
- von interessierten Dritten wegen der Nachteile oder Gefahren für die in den Artikeln L. 211-1 und L. 511-1 des Umweltgesetzbuchs genannten Interessen innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem späteren der beiden Daten zwischen dem Aushang im Rathaus oder der Veröffentlichung der Entscheidung auf der Internetseite der Präfektur des Departements Bas-Rhin. Handelt es sich bei dem Aushang um die letztgenannte Formalität, läuft die Frist ab dem ersten Tag des Aushangs.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerde auf dem Beschwerdeweg oder eine Verwaltungsbeschwerde eingelegt werden. Diese Verwaltungsbeschwerde verlängert die oben genannten Fristen um zwei Monate.

## **Artikel 7 - Vollstreckung :**

- Der Generalsekretär der Präfektur des Bas-Rhin;
- der Regionaldirektor für Umwelt, Raumordnung und Wohnen (DREAL), der für die Inspektion der klassifizierten Anlagen zuständig ist ;
- das Unternehmen SÉNERVAL,

Diese wird dem Unternehmen per Einschreiben mit Rückschein zugestellt, eine Kopie davon geht an :

- an den Bürgermeister von Straßburg.

Die Präfektin,



**Josiane CHEVALIER**

